

Änderungen Kurzarbeitsentschädigung KAE: Ausfluss aus den Bestimmungen des Bundesrats und Parlaments (Entscheid vom 18. Dezember 2020):

Ab	Massnahmen /Änderungen	Bis	Bemerkungen
1.9.20	Karenzfrist: Die per September 20 eingeführte Karenzfrist wird rückwirkend aufgehoben.	31.3.21	Das Formular zur Abrechnung der KAE wird ab Abrechnungsperiode (AP) Dezember 2020 angepasst. Die Karenztage 09. – 11.20 werden zentral durch das SECO an den Arbeitgeber AG zurückvergütet. Diese Abwicklung wird Zeit brauchen.
1.9.20	Die Anzahl an Abrechnungsperioden AP mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr bleiben bei der gesetzlich vorgesehenen max. Anzahl an AP mit einem Arbeitsausfall vom 85% und mehr unberücksichtigt.	31.3.21	Gesetzlich sind max. vier AP im Rahmen des Höchstanspruchs (18 Abrechnungsperioden innert zweier Jahre) vorgesehen. Diese Anpassung ermöglicht es den Betrieben auch bei einem hohen Ausfall weiterhin KAE geltend zu machen.
1.12.20	Härtefallregelung: Grundsätzlich entschädigt die KAE 80% des versicherten Verdiensts für die ausgefallenen Stunden. Um Personen mit tiefen Einkommen finanziell besser zu schützen, wurde eine Härtefallregelung eingeführt. Diese sieht vor: Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt unter CHF 3'470: KAE 100% Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt zwischen CHF 3'470 und CHF 4'340: KAE CHF 3'470 Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt über CHF 4'340 KAE: 80%	31.3.21	Einkommen aus Teilzeitbeschäftigungen werden aufgrund des auf Vollzeit berechneten Einkommens eingestuft. Teilweiser Verdienstaussfall wird anteilig berechnet. Angepasste Berechnungsformulare liegen vor. Die Regelung kommt erstmals für die AP Dezember 2020 zur Anwendung.
1.1.21	Summarisches Verfahren wird weiter geführt: Mehrstunden und Zwischenverdiensteinkommen bleiben weiterhin unberücksichtigt.	31.3.21	Ab April 2021 müssen Mehrstunden der letzten sechs bzw. letzten zwölf Monate wieder angerechnet werden.

1.1.21	Arbeitsausfall von Mitarbeitenden mit befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernenden wird wieder berücksichtigt.	30.6.21	Bis Ende 2020 haben Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverhältnis nur Anspruch, wenn der Arbeitsvertrag eine vorzeitige Auflösung vorsieht. Der Ausfall von Lernenden bleibt bis Ende 2020 unberücksichtigt.
1.9.20	KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner: diese Stunden können rückwirkend per 01.09.2020 abrechnet werden		Entscheid vom 27. August 2020

Quelle: WAS Luzern